

PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATS

Sitzung vom 18. August 2021

Versand: 24. August 2021

Regierungsratsbeschluss Nr. 2021-000979

Gemeinden Mülligen und Lupfig IO/AO; K 399, Belagssanierung und Radweg; Gutheissung des Projekts; Enteignungstitel

Sachverhalt

A.

Der Vorsteher des Departements Bau, Verkehr und Umwelt beschloss am 18. Mai 2020 das Projekt "Mülligen und Lupfig IO/AO; K 399, Belagssanierung und Radweg" vorläufig und ermächtigte die Abteilung Tiefbau des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, das Projekt öffentlich aufzulegen. Der Leiter Abteilung Tiefbau bewilligte am 12. Mai 2020 für die Realisierung des Projekts einen Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von Fr. [REDACTED] (Produktionskosten-Index des Schweizerischen Baumeisterverbands, Stand vom 1. Januar 2019; Indexstand von 237,8) und legte den Anteil der Gemeinde Mülligen an den gesamten Bruttoaufwendungen auf [REDACTED] % fest.

B.

Während der öffentlichen Auflage des Projekts sowie des Rodungsgesuchs vom 23. November 2020 bis zum 8. Januar 2021 in den Gemeindeverwaltungen Mülligen und Lupfig gingen zwei Einwendungen ein. Diese sind Gegenstand von separaten Entscheiden.

C.

Die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt erteilte am 3. Juni 2021 die Rodungsbewilligung (Nr. BVUAW.1527). Diese bildet Bestandteil des vorliegenden Entscheids über das Bauprojekt.

Erwägungen

1. Zuständigkeit des Regierungsrats

Der Regierungsrat ist zuständig für den Entscheid über das vorliegende Kantonsstrassenbauprojekt, dessen Baukosten Fr. [REDACTED] betragen (§ 95 Abs. 4 Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen [Baugesetz, BauG] vom 19. Januar 1993 [SAR 713.100]; vgl. § 13 Abs. 1 lit. b Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrats [Delegationsverordnung, DelV] vom 10. April 2013 [SAR 153.113]).

2. Projektbeschreibung

2.1 Ausgangslage, Handlungsbedarf

Mit der geplanten Realisierung der neuen Erschliessung des Kiesabbaugebiets Lindenacher kann die bestehende Erschliessung beim Bergackerweg abgelöst werden. Mit der neuen Verkehrssituation ergibt sich zum einen die Gelegenheit, Synergien zu nutzen und gleichzeitig den Belag, der Spurrillen aufweist, zu sanieren. Zum anderen kann auch die Erschliessung Bergackerweg und des Birrfelds ans Dorf Mülligen den heutigen und künftigen Bedürfnissen angepasst werden. Insbesondere ist im Bereich Bergackerweg die Sicherheit für den Fuss- und Veloverkehr im Bereich Dorfausgang nicht gewährleistet.

2.2 Zielsetzung

Mit dem Bau der neuen Erschliessung Lindenacher soll kostengünstig die Sicherheit und der Betrieb der Birrfeldstrasse mit einer Belagssanierung und einer Anpassung der Strassenanlage von der Stockstrasse bis Bergackerweg verbessert und längerfristig gewährleistet werden.

2.3 Projekt und Ausführung

Der Projektperimeter beinhaltet die Kantonsstrasse K 399 vom Kreisel Rorenacker in Lupfig bis zum Dorfeingang Waldheim in Mülligen, was einer gesamten Länge von rund 2'200 m, wovon sich 245 m im Innerort von Mülligen befinden, entspricht. Geplant ist im Ausserort eine Belagssanierung, um die bestehenden Fahrinnen, die eine Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellen, zu sanieren. Dafür werden 8 cm des bestehenden Belags entfernt und durch zwei neue Belagsschichten, eine Binderschicht AC B 16 von 5 cm sowie einen Deckbelag SMA 8 von 3 cm ersetzt. Der Strassenquerschnitt wird, da die Anlage den heutigen und künftigen Anforderungen entspricht, nicht verändert.

Im Innerort von Mülligen, wo die Belagsverformungen ein grösseres Ausmass aufweisen, wird der gesamte Belagsaufbau ersetzt. Der bestehende Belag von 15 cm Stärke wird entfernt und durch eine Tragschicht AC T 22 von 6 cm, eine Binderschicht AC B 4 cm und einen Deckbelag SDA 8 von 3 cm ersetzt. Gemäss Standard im Kanton Aargau ist im Bereich Innerort ein lärmarmes Belag, in diesem Fall ein semidichter Asphalt SDA, vorgesehen.

Mit der Belagssanierung wird der Bereich vom Ende des bestehenden Velowegs (kantonale Radroute R732) bis zum Projektende, basierend auf der Verkehrsstudie vom Büro Belloli Raum- und Verkehrsplanung, Brugg, angepasst. Demnach sind zur Sicherung des Fuss- und Veloverkehrs mehrere Massnahmen geplant. Am Ende des bestehenden Parallelwegs wird, mit einem Grünstreifen von der K 399 getrennt, ein neuer Parallelweg von 2,50 m Breite bis zum Stockackerweg realisiert. Die Verlängerung des Parallelwegs dient auch als sichere Verbindung des Fussverkehrs aus dem Bergackerweg in Richtung Dorf. Für den Parallelweg muss die bestehende Böschung angepasst werden. Im Bereich der Böschung soll als gestalterische Massnahme eine Baumreihe gesetzt werden. Zudem ist zwischen Meliorationsbrunnen und Stockstrasse eine Rodung notwendig. Die notwendige Ersatzaufforstung kann auf der gleichen Parzelle erfolgen. Die Verlängerung des Parallelwegs verbessert die Anbindung für den Fussverkehr zum Dorf. Aufgrund der starken Steigung wird der Parallelweg so ausgebaut, dass er für Veloverkehr, der unsicher und nicht schnell fahren kann, auch als Alternative genutzt werden kann. Von der Innerortsgrenze wird an der K 399 als weitere Massnahme zur Sicherung des Veloverkehrs eine einseitige Kernfahrbahn mit einem Radstreifen bergaufwärts angeordnet. Die Breite der Kernfahrbahn beträgt gemäss kantonalen Standards 8,50 m. Der Radstreifen ist bis zum Siedlungsgebiet vorgesehen, wo ein Einstieg in den bestehenden Parallelweg besteht. Für unsichere und langsame Velofahrer ist ein Einstieg beim Knoten Brunnen vorgesehen.

Die Belagssanierung und der Ausbau zwischen Bergackerweg und Stockstrasse wird mit der neuen Erschliessung des Kiesabbaugebiets Lindenacher koordiniert und ausgeführt.

3. Gutheissung des Projekts und Enteignungstitel

Im Zug der Behandlung der Einwendungen hat das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (Abteilung Tiefbau) mit Stellungnahmen die folgenden Zusicherungen abgegeben, welche Bestandteil des Projekts sind:

1. Zusicherung gemäss Stellungnahme vom 3. Dezember 2020

- *"Für den Veloverkehr, welcher von Mülligen in Richtung Birrfeld zirkuliert, wird ab der Einmündung Stockstrasse signalisiert, dass ein Parallelweg respektive Radweg zur Verfügung steht."*

2. Zusicherung gemäss Stellungnahme vom 14. Januar 2021

- *"Bestandteil des Ausführungsprojekts sind auch die Werkleitungen. Die Werkleitungen egm werden in den Plänen aufgeführt und Anpassungen der Trafostationen und Beleuchtung vorgängig geplant und mit dem Strassenbau koordiniert."*

Wie einleitend geschildert, kommt den öffentlichen Interessen am Projekt ein hohes Gewicht zu, das die privaten Interessen der betroffenen Grundeigentümer gesamthaft überwiegt. Das Projekt ist unbestritten geeignet, die Projektziele zu erreichen und ist optimiert. Eine weniger eingreifende Projektvariante, die die notwendigen Projektziele erreicht, ist nicht gegeben. Die vorgesehenen Enteignungen, die sich aus dem Landerwerbsplan und der Landerwerbstabelle ergeben, sind mit Blick auf die gesetzlichen Regelungen (§§ 142 ff. BauG) tragbar. Insgesamt erweist sich das Projekt als recht- und verhältnismässig. In Anbetracht dessen erfolgt die Gutheissung des Projekts. Das genehmigte Strassenbauprojekt gilt als Enteignungstitel (§ 132 Abs. 1 lit. b BauG).

Beschluss

1.

1.1

Die Zusicherung gemäss Stellungnahme des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (Abteilung Tiefbau) vom 3. Dezember 2020 ist Bestandteil des Projekts. Sie betrifft die Signalisation für den Veloverkehr ab der Einmündung Stockstrasse.

1.2

Die Zusicherung gemäss Stellungnahme des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (Abteilung Tiefbau) vom 14. Januar 2021 ist Bestandteil des Projekts. Sie betrifft die Werkleitungen der Elektrizitäts-Genossenschaft Mülligen (egm), die ebenfalls Bestandteil des Ausführungsprojekts sind und in den Plänen aufgeführt werden, sowie die vorgängige Planung und Koordination von Anpassungen der Trafostation und der Beleuchtung.

2.

Das Projekt "Gemeinden Mülligen und Lupfig IO/AO; K 399, Belagssanierung und Radweg" wird gutgeheissen.

3.

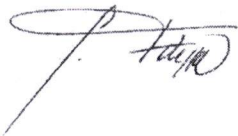
Die Rodungsbewilligung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (Abteilung Wald) vom 3. Juni 2021 (Nr. BVUAW.1527) sowie die entsprechenden Auflagen bilden integrierenden Bestandteil dieser Gutheissung.

4.

Das genehmigte Strassenbauprojekt in der Fassung vom 2. November 2020, mit Änderungen vom 3. Dezember 2020 und 14. Januar 2021, gilt als Enteignungstitel (§ 132 Abs. 1 lit. b Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen [Baugesetz, BauG]).

5.

Die Staatskanzlei wird beauftragt, den Parteien diesen Entscheid über das Projekt zusammen mit den Einwendungsentscheiden zuzustellen.



Joana Filippi
Staatsschreiberin

Verteiler

- Parteien gemäss Einwendungsentscheiden (A-Post Plus)
- Ortsbürgergemeinde Mülligen, Stockfeldstrasse 1, 5243 Mülligen (mit Rodungsbewilligung samt Planbeilage; A-Post Plus)
- Gemeinderat, Stockfeldstrasse 1, 5243 Mülligen (mit Rodungsbewilligung samt Planbeilage; A-Post Plus)
- Gemeinderat, Breitenstrasse 14, 5242 Lupfig (A-Post Plus)
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt
- Rechtsabteilung BVU (mit Akten; BVURA.21.81/82/Wm)
- Abteilung Tiefbau BVU
- Abteilung Wald BVU
- Departement Finanzen und Ressourcen
- Abteilung Finanzen DFR
- Finanzkontrolle
- Spezialverwaltungsgericht, Abteilung Kausalabgaben und Enteignungen

Rechtsmittelbelehrung

1.

Gegen diesen Entscheid über das Projekt und die gleichzeitig ergangenen Einwendungsentscheide kann gemäss § 95 Abs. 4 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

2.

Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin oder einem Anwalt zu verfassen, welche oder welcher gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst es ist

- a) anzugeben, wie das Verwaltungsgericht entscheiden soll, und
- b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

3.

Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

4.

Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.

5.

Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst die unterliegende Partei hat in der Regel die Prozesskosten zu bezahlen.

Kanton Aargau Departement Bau, Verkehr und Umwelt Abteilung Wald
25. AUG. 2021
Zuweisung an: LSWE
Kopie an: Jordney Stb. KFA 2

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung Wald

3. Juni 2021

Rodungsgesuch Nr. BVUAW.1527

Gemeinde: Mülligen
Gesuchstellerin: Abteilung Tiefbau, Kanton Aargau
Bauvorhaben: Belagsanierung und Neubau Radweg K 399
Leitverfahren: Kantonaies Strassenbauverfahren

Rodungsbewilligung

1. Sachverhalt

Die Abteilung Tiefbau des Departements Bau, Verkehr und Umwelt möchte die Kantonsstrasse K 399 sanieren und plant zusätzlich zur Erhöhung der Verkehrssicherheit den Neubau eines Radwegs. Der geplante Radweg liegt teilweise im Waldareal. Dazu sind Rodungen auf der Parzelle Nr. 187 in der Gemeinde Mülligen im Ausmass von 466 m² erforderlich. Von den geplanten Rodungen fallen 260 m² definitiv und 206 m² temporär an. Als Ersatz für die definitiven Rodungen wird eine Fläche von 260 m² auf der Parzelle Nr. 187 aufgeforstet.

2. Erwägungen

Das vorliegende Rodungsgesuch wird im Rahmen eines kantonalen Strassenbauverfahrens gestellt. Damit ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau für die Erteilung der Rodungsbewilligung zuständig.

In den letzten 15 Jahren vor Einreichung des vorliegenden Rodungsgesuchs wurden für das gleiche Werk weder Rodungen ausgeführt noch sind bewilligte Rodungen ausstehend. Bei einer total massgeblichen Rodungsfläche von 466 m² wird das BAFU nicht angehört.

Die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerin (Ortsbürgergemeinde Mülligen) liegt vor.

Das vorliegende Rodungsgesuch lag vom 23. November 2020 bis 8. Januar 2021 in der Gemeinde Mülligen öffentlich auf. Dagegen sind **keine Einwendungen** eingegangen.

Die mit dem neu geplanten Radweg verbundene Erhöhung der Verkehrssicherheit gilt als wichtiger Grund, der das Interesse an der Walderhaltung überwiegen kann.

Aufgrund der bestehenden Radweginfrastruktur nördlich und südlich des geplanten Abschnitts ist eine ostseitige Streckenführung des neu geplanten Radwegs notwendig. Da die Kantonsstrasse im

betroffenen Abschnitt beidseitig in ähnlichem Ausmass von Wald umgeben ist, würde eine westseitige Streckenführung des Radwegs zu keiner wesentlichen Verminderung des beanspruchten Waldareals führen. Das Werk, für das gerodet werden soll, ist also durch die Lage der bestehenden Kantonsstrasse und der bestehenden Radwege sowie des kantonalen Radroutennetzes **auf den vorgesehenen Standort angewiesen**.

Das Werk **erfüllt** gemäss kantonalem Radroutennetz sachlich **die Voraussetzungen der Raumplanung**.

Die Rodung führt zu **keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt** durch Erosion, Rutschungen, Brände oder Windwurf.

Gemäss Stellungnahme der Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 29. Juli 2019 zieht das Projekt keine weitere **Gefährdung der Umwelt** wie Gewässerverschmutzung, Lärm, Staub, Erschütterungen usw. nach sich.

In Vertretung der Interessen des **Natur- und Heimatschutzes** hat die Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau, Verkehr und Umwelt gemäss Stellungnahme vom 8. Juli 2019 keine Einwände gegen das Vorhaben.

Ein Teil der Ersatzaufforstung wird im Ausmass von 206 m² an Ort und Stelle geleistet. Die Ersatzaufforstungsfläche für die definitive Rodung im Ausmass von 260 m² liegt ausserhalb landwirtschaftlicher Vorrangflächen.

Gesamthaft betrachtet überwiegen im vorliegenden Fall die Interessen an der Rodung diejenigen an der Walderhaltung.

Erheblicher Vorteil:

Massgeblich für die Ermittlung des Mehrwerts ist die Differenz zwischen den Verkehrswerten des Waldbodens und des gerodeten Bodens. Mit der vorliegenden Bewilligung für eine Rodung kann der Boden nicht einträglicher genutzt werden. Es entsteht kein erheblicher Vorteil für die Abteilung Tiefbau.

3. Rodungsentscheid

3.1 Der Abteilung Tiefbau wird für den Neubau des Radwegs eine Rodung im Umfang von 466 m² Wald bewilligt. **Dieser Entscheid tritt nur zusammen mit der zugehörigen Projektgenehmigung in Rechtskraft.**

3.2 Die Bewilligung bezieht sich auf folgendes Grundstück:

Gemeinde	Lokalname	Eigentümer/in	Parz. Nr.	Rodung m ²
Mülligen	Halderai	Ortsbürgergemeinde Mülligen	187	466
Total				466

Rodungskoordinaten: 2 660 361 / 1 256 373

Massgebend für die Abgrenzung der Rodungsfläche ist der Situationsplan 1:1'000, genehmigt durch die Abteilung Wald am 3. Juni 2021.

Die Bewilligung ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Nach diesem Datum ist jede Rodung verboten.

- 3.3 Die bewilligten Rodungsgrenzen sind im Gelände durch die zuständige Nachführungsgeometerin oder den zuständigen Nachführungsgeometer einzumessen und zu verpflocken. Das Rodungsareal ist mit einem festen Zaun abzugrenzen. Die verpflockten Rodungsgrenzen sind durch das zuständige Kreisforstamt abnehmen zu lassen.

Der kantonale Waldgrenzenplan wird gemäss § 1d Abs. 1 AWaV nachgeführt.

- 3.4 Die Rodungs- und Bauarbeiten haben unter Schonung des ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche vorhandenen Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, im Waldareal Bau-
baracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren.
Der Oberboden ist im Rodungsareal oder ausserhalb des Waldes separat zwischenzulagern
und für die Rekultivierung direkt vor Ort wiederzuverwenden.

- 3.5 Als Ersatzaufforstung an Ort und Stelle hat die Abteilung Tiefbau das rekultivierte Rodungsareal im Ausmass von 206 m² spätestens bis zum 31. Dezember 2023 wiederzubestocken. Massgebend ist der unter Ziffer 3.2 erwähnte Situationsplan.

Für die definitive Rodung im Umfang von 260 m² ist auf Parzelle Nr. 187, Gemeinde Mülligen, bis zum 31. Dezember 2023 eine entsprechende Fläche aufzuforsten. Massgebend ist der unter Ziffer 3.2 erwähnte Situationsplan.

Die Wiederbestockung hat mit standortgemässen Baum- und Straucharten zu erfolgen. Spezielle Weisungen des zuständigen Kreisforstamts bleiben vorbehalten.

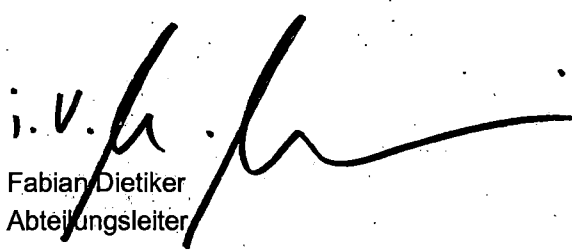
Die Ersatzaufforstungsfläche ist auf eventuell aufkommende Neophyten zu kontrollieren. Diese sind mit geeigneten Massnahmen zu bekämpfen.

- 3.6 Gestützt auf § 18 AWaV hat die Abteilung Tiefbau für die Behandlung des vorliegenden Gesuchs die Gebühr von ■■■ Franken zu entrichten. Dieser Betrag wird durch die Abteilung Wald in Rechnung gestellt.

- 3.7 Durch die vorliegende Rodungsbewilligung entsteht kein erheblicher Vorteil. Es wird keine Ausgleichsabgabe erhoben.

- 3.8 Die Rodung bzw. die Zweckentfremdung von Waldboden darf erst begonnen werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Vorliegen der Rechtskraft aller übrigen Bewilligungen und Zustimmungen,
- Einmessung und Markierung der Rodungsgrenzen durch die zuständige Nachführungsgeometerin oder den zuständigen Nachführungsgeometer und
- Abnahme durch das Kreisforstamt.

i.v. 
Fabian Dietiker
Abteilungsleiter

Rechtsmittelbelehrung

Massgebend ist die Rechtsmittelbelehrung im Leitverfahren (Regierungsratsbeschluss).

Geht als integrierender Bestandteil der Projektgenehmigung an:

- Abteilung Tiefbau (mit Planbeilage)
- Ortsbürgergemeinde Mülligen (mit Planbeilage)

Verteiler durch Abteilung Wald:

- BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern (mit Beilagen)
- Kreisforstamt 2 Baden-Zürzach (mit Beilagen)

Verteiler nach Eröffnung der Projektgenehmigung (durch Abteilung Wald):

- Revierförster Micha Plüss (mit Planbeilage)

Anhang Rechtsgrundlagen

1. Allgemeines

Das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 (Stand 1. Januar 2017) soll den Wald in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung erhalten (Art. 1 Abs. 1 Bst. a). Die Waldfläche soll nicht vermindert werden (Art. 3). Das Waldgesetz und die Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992 auf Bundesebene und das Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997, das Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (Walddekret, AWaD) vom 3. November 1998 und die Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16. Dezember 1998 auf kantonaler Ebene enthalten folgende Rodungsbestimmungen:

2. Begriff der Rodung (Art. 4 WaG)

Als Rodung gilt die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden.

3. Rodungsverbot und Ausnahmegewilligungen (Art. 5 WaG)

Rodungen sind verboten (Abs. 1). Eine Ausnahmegewilligung darf erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Das Werk, für das gerodet werden soll, muss zudem auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein und die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen. Ausserdem darf die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen (Abs. 2). Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke (Abs. 3). Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen (Abs. 4). Rodungsbewilligungen sind zu befristen (Abs. 5).

4. Rodungersatz (Art. 7 WaG)

Für jede Rodung ist in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten (Abs. 1). Anstelle von Realersatz können gleichwertige Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden in a) Gebieten mit zunehmender Waldfläche oder b) in den übrigen Gebieten ausnahmsweise zur Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland sowie ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete (Abs. 2). Auf den Rodungersatz kann verzichtet werden bei Rodungen a) von in den letzten 30 Jahren eingewachsenen Flächen für die Rückgewinnung von landwirtschaftlichem Kulturland; b) zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern; c) für den Erhalt und die Aufwertung von Biotopen nach den Artikeln 18a und 18b Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (Abs. 3). Wird nach Absatz 3 Bst. a rückgewonnenes Landwirtschaftliches Kulturland innerhalb von 30 Jahren einer anderen Nutzung zugeführt, so ist der Rodungersatz nachträglich zu leisten (Abs. 4).

5. Ausgleich erheblicher Vorteile (Art. 9 WaG)

Entstehen mit einer Rodungsbewilligung erhebliche Vorteile, ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten (Art. 9 WaG und § 8 AWaG). Die Höhe der Ausgleichsabgabe ist in § 1 AWaD geregelt. Die Abteilung Wald legt die Abgabe fest und eröffnet sie wenn möglich gleichzeitig mit der Rodungsbewilligung (§ 19 AWaV).

6. Zuständigkeit (Art. 6 WaG)

Ausnahmegewilligungen für Rodungen im Rahmen von eidgenössischen Bewilligungsverfahren erteilen die zuständigen Bundesbehörden (Abs. 1 Bst. a). In kantonalen Bewilligungsverfahren ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt für den Rodungsentscheid zuständig (§ 7 Abs. 1 AWaG und § 12 AWaV). Für Rodungen, die in die kantonale Zuständigkeit fallen und deren massgebliche Rodungsfläche gemäss Art. 6 WaV über 5000 m² beträgt, ist das BAFU vor dem Entscheid anzuhören.

Gemeinde Mülligen Änderung Waldareal

Plan zum Rodungsgesuch (Plan 1/1) K399 Belagssanierung und Neubau Radweg 1:1000

Rodungsgesuch Nr. BVUAW: 1527



Legende:

- Waldareal
- Realersatz
- temporäre Rodungsfläche, Realersatz an Ort und Stelle
- Rodungsfläche

Reto Porta
Nachführungsgeometer Kreis Brugg

Kanton Aargau
Departement
Bau, Verkehr und Umwelt

Die Gesuchstellerin / Der Gesuchsteller
Abteilung Tiefbau und Unterhalt

Abteilung Tiefbau
Unterhalt / Kreis II
Brackrütstrasse 5
5210 Windisch

Rodungsbewilligung der Abteilung Wald vom:

Datum: 17. Sep. 2020

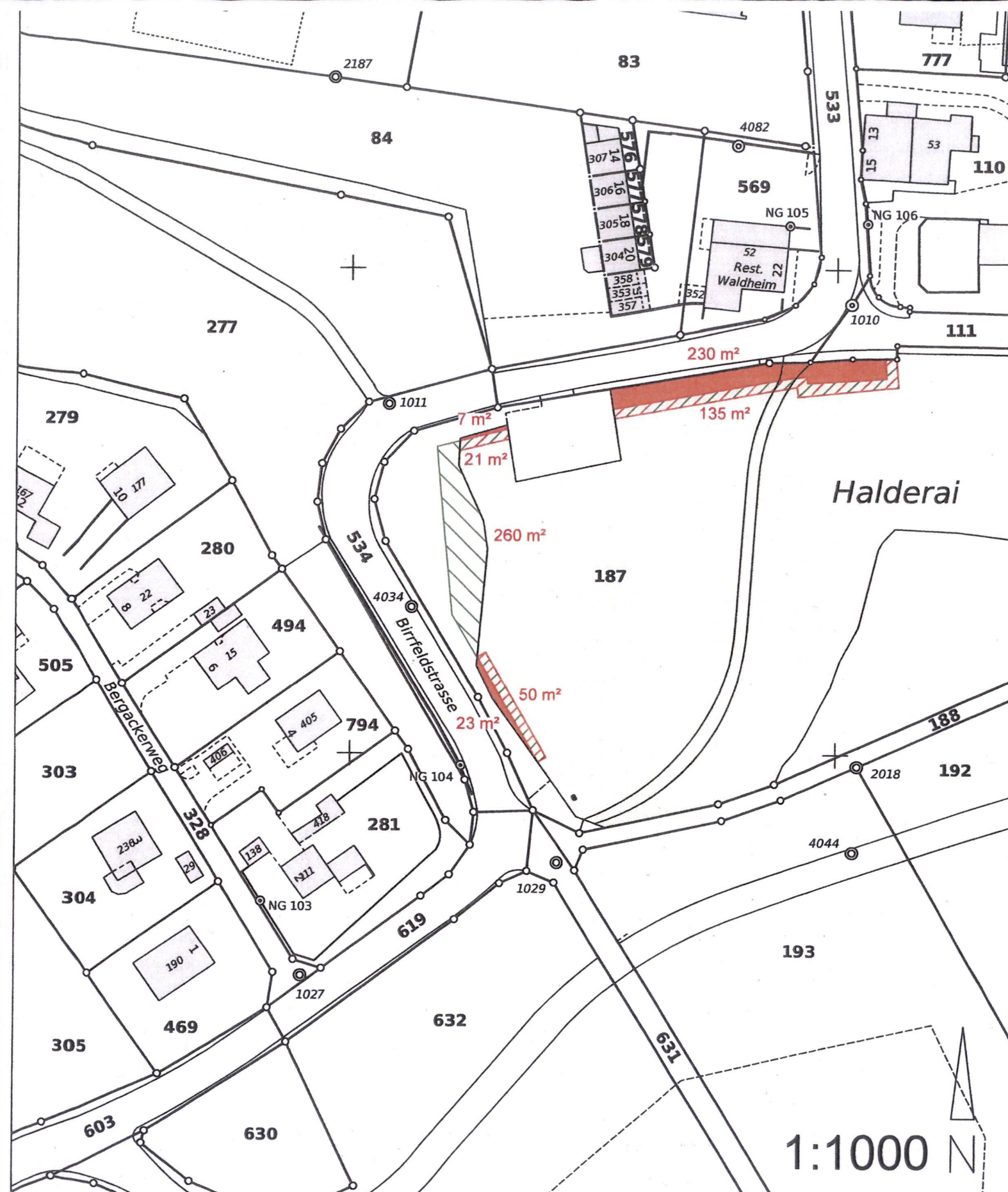
Unterschrift: *[Signature]*

Datum: 10. 11. 2020

Unterschrift: *[Signature]*

Datum: 3. 6. 2021

Unterschrift: *[Signature]*
Kanton Aargau
Departement
Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Wald
Sektion Walderhaltung



Flächen pro Grundstück

Grundstücksnummer	187				Summe
Rodungsfläche	260				260
Realersatz	260				260
temp. Rodung mit Realersatz vor Ort	206				206